

Satzung des Sportvereins

sport live e.V.

A allgemeine Regelungen

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein soll ins Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen werden.
- (2) Der Verein führt den Namen „sport live“. Nach der Eintragung erhält der Vereinsname den Zusatz e.V..
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in der Hansestadt Stralsund.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Sportvereins ist die Förderung des Sports.
- (2) Um seine Ziele zu verwirklichen, stellt sich der Verein insbesondere folgende Aufgaben
 - a) Organisation von Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetrieb.
 - b) Durchführung von Sport in Form von Übungsstunden, Veranstaltungen, Kursen- und Gesundheitssportkursen, Versammlungen und Vorträgen etc..
 - c) Aus- und Weiterbildung und Einsatz von fachlich geschulten und qualifizierten Trainern, Übungsleitern und Übungsleiterhelfern sowie Kampf- und Schiedsrichtern.
 - d) Alle Tätigkeiten, die dem in Absatz 1 erwähnten Zweck entsprechen oder mit diesem im Zusammenhang stehen.
- (3) Zweck und Aufgabe des Vereins sind damit besonders die Förderung des Rehabilitations- und Behindertensports, sowie allgemein des Sporttreibens zur Sicherung und Verbesserung der individuellen Leistungsfähigkeit. Dies wird auch Personen angeboten, die wegen ihrer individuellen Situation ein spezifisches sportliches Angebot benötigen bzw. nutzen wollen, welches hinsichtlich der Auswahl und der Durchführung den individuellen Bedürfnissen als auch den gruppenspezifischen Anforderungen gerecht wird. Die Teilnahme an diesen spezifischen Übungsgruppen, die von lizenzierten Fach Übungsleitern durchgeführt und ggf. durch einen Arzt überwacht wird, steht vorrangig Vereinsmitgliedern offen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Sportverein verfolgt im Rahmen von §2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Sportverein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigener wirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Die Organe des Vereins (§ 15) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach der Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
- (4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgerechte Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltpolitischer Toleranz.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Sportbundes und seiner Verbände, insbesondere der Sportfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

- (1) Er schließt sich den entsprechenden Satzungen und Ordnungen dieser Verbände an.
- (2) Er kann Mitglied weiterer Organisationen sein, wenn es für die Erfüllung seiner Aufgaben von Nutzen ist. Der Verein übt seine Mitgliedschaft im Interesse seiner Abteilungen/Sektionen aus.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erkennen durch ihren Beitritt die Satzungen und Ordnungen der Verbände gemäß Absatz (1) an.

§ 5 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

B Sparten/ Abteilungen des Vereins

§ 6 Grundsätze

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine oder mehrere Sektion(en)/Abteilung(en) gegründet werden, die haushaltstechnisch relativ selbständig arbeiten.

- (1) Ziel des Vereins ist die breite Förderung von Sportinteressen aller Vereinsmitglieder.
- (2) Der Verein ist ein Mehrspartenverein und unterhält eine unbestimmte Zahl von den Sparten zugeordneten Abteilungen.
- (3) Der Sportbetrieb des Vereines wird in den Abteilungen durchgeführt.
- (4) Die Sparten/Abteilungen sind unabhängig von ihrer Größe gleichberechtigt.

§ 7 Rechtsgrundlagen, Vertretung und Vermögen

- (1) Die Mitgliedschaft in einer Sparte/Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- (2) Alle Sparten/Abteilungen des Vereins sind rechtlich unselbständig. Sie können nur im Namen des Vereins nach außen auftreten.
- (3) Die Sparten/Abteilungen werden im Geschäftsverkehr nach außen durch den jeweiligen Spartenleiter vertreten.
- (4) Löst sich eine Sparte/Abteilung auf, so verbleibt deren Vermögen im Verein.

§ 8 Organisation der Sparten

- (1) Einzelheiten zur Organisation der Sparten (Abteilungen) regelt die Abteilungsordnung. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

C Vereinsmitgliedschaft

§ 9 Mitglieder

- (1) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
- (2) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte ist nicht auf andere übertragbar.
- (3) Der Verein besteht aus den erwachsenen Mitgliedern, die sich in
 - a) ordentliche Mitglieder, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben
 - b) fördernde Mitglieder
 - c) Ehrenmitgliederund den jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 10 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung, die nicht begründet werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet endgültig. Die Verfahrensweise bei der Aufnahme in die jeweilige Abteilung/Sektion regelt diese selbständig (incl. den Formen der Beitragszahlung, der Aufnahmegebühr und der Vorgehensweise bei Beitragsrückständen in Ergänzung zu den Regelungen der Satzung).
- (2) Der Beitritt erfolgt für mindestens ein Jahr.
- (3) Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (4) Mit der Mitgliedsvereinbarung wird die Vereinsatzung anerkannt.

§ 11 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss oder
 - c) Tod.
- (2) Die Kündigung der Mitgliedschaft (Austritt) ist nur zum 30.06 oder 31.12. möglich. Die Kündigung muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erfolgen und spätestens sechs Wochen vor Halbjahresende (Zugang) in der Geschäftsstelle vorliegen.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Beitragspflicht bis zum Ablauf des Kassierungszeitraumes bestehen. Bereits bezahlter Beitrag wird nicht erstattet.
- (4) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenes Mitglieds gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch ein eingeschriebenen Brief an den Vorstand schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 12 Vereinsausschluss

- (1) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b) wegen Zahlungsrückständen mit mehr als einem Monat trotz Mahnung,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder grobem unsportlichen Verhalten,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

In den Fällen a),c) oder d) ist vor der entsprechenden Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen 3 Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich beim Vorstand einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- (2) Der ordentliche Rechtsweg für Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vereinsausschluß ist ausgeschlossen.
- (3) Die Aufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist bei Ausschluss wegen b) möglich, wenn das Mitglied alle Beitragsverpflichtungen bis zum Ausschluss nachträglich entrichtet hat. Grundlage für die Höhe ist dabei der Zeitpunkt der Wiederaufnahme, nicht der für den Ausschluss gültig gewesene Beitragssatz. Im Falle des Ausschlusses wegen a), c) oder d) ist eine Wiederaufnahme frühestens nach 5 Jahren und nach sorgfältiger Prüfung möglich.

D Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 13 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht
 - a) die Wahrnehmung ihrer Interessen durch den Verein zu verlangen und die dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu benutzen,
 - b) im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen/Wettkämpfen teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder haben die Pflicht
 - a) an der Erfüllung der Aufgaben des Vereins aktiv mitzuwirken und dessen Ansehen zu vermehren,
 - b) sich entsprechend der Satzung und der weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten, insbesondere sich an die Pflicht der gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft zu halten,
 - c) die Mitgliedsbeiträge und Umlagen fristgemäß zu entrichten.
- (3) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorherigem Anhören vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:
 - a) Verweis,
 - b) Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins auf die Dauer von 2 - 6 Wochen.
- (4) Der Bescheid über die Maßregelung - die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich ist - ist schriftlich zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung binnen 2 Wochen nach Absendung das Schiedsgericht des Vereins anzurufen.

§14 Beitragswesen

- (1) Es ist von jedem Mitglied ein Vereinsbeitrag (Grundbeitrag) und eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Über die Festsetzung entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- (2) Bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Umlage beschließen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass die Mitglieder Arbeitsleistungen zur Erstellung sowie zur Instandhaltung und Instandsetzung von durch den Verein genutzten Sportanlagen und -einrichtungen erbringen müssen. Ersatzweise kann die Arbeitsleistung durch eine Ausgleichszahlung abgegolten werden.
- (4) Unabhängig von dem Grundbeitrag (Absatz 1) kann eine Sparte durch Beschluss der Spartenversammlung und in Abstimmung mit dem Vorstand einen zusätzlichen Spartenbeitrag festsetzen.
- (5) Bei besonderem Finanzbedarf einer Sparte/Abteilung kann die Sparten-/Abteilungsversammlung nach vorheriger Absprache mit dem Vorstand die Erhebung einer Umlage beschließen.
- (6) Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann die Zahlung von Vereins- und Spartenbeiträgen sowie Umlagen auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes gestundet bzw. ganz oder teilweise erlassen werden.
- (7) Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins regelt die Beitragsordnung. Diese wird vom Vorstand beschlossen und ist nicht Bestandteil der Satzung.

E Die Organe des Vereins

§ 15 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) das Schiedsgericht

§ 16 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes beschließende Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Sie ist zuständig für
 - a) Entgegennahme des Berichts des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers,
 - c) Entlassung und Wahl des Vorstandes,
 - d) Satzungsänderungen,
 - e) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeiten,
 - f) Wahl der Kassenprüfer,
 - g) Beschlussfassung über Anträge,
 - h) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - i) Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes nach § 10 (1),
 - j) Entscheidung über die Berufung gegen den Ausschluss eines Mitglieds nach § 12 (1),
 - k) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 19,
 - l) Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen,
 - m) Auflösung des Vereins.

- (3) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich bis spätestens 28. Februar statt.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 3 Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
- a) der Vorstand beschließt oder
 - b) 25 v.H. der erwachsenen Mitglieder schriftlich gegenüber dem Vorstand beantragen.
- (5) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mindestens 6 Wochen vor dem Termin. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens 4 Wochen liegen. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen mit der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
- (6) Die Einladung erfolgt in Schriftform an jedes Mitglied des Vereins. Bei Delegiertenkonferenzen § 14 (6) erfolgt die Einladung an jeden Delegierten in Schriftform. Die Zustellung kann innerhalb des Vereins über die Vereinsstrukturen erfolgen. Die Leitung der Abteilung/Sektion sichert die rechtzeitige Zustellung ab - ggf. durch Postzustellung.
- (7) Bei über 100 erwachsenen Mitgliedern (Statistik des Vorjahres) führt der Verein statt einer Mitgliederversammlung eine Delegiertenversammlung durch.
- a) Die Anzahl der Delegierten jeder Abteilung/Sektion ergibt sich nach folgendem Schlüssel:
Je Abteilung/ Sektion ein Delegierter plus je Sportgruppe mit bis zu 15 Mitgliedern in der Abteilung/ Sektion ein weiterer Delegierter und je Sportgruppe mit über 15 Mitgliedern 2 weitere Delegierte. Der Vorstand selbst wählt zwei Delegierte aus seinen Mitgliedern. Ehrenmitglieder sind Delegierte zur Mitgliederversammlung.
 - b) Der Vorstand ist berechtigt, bei besonderen Anlässen die Anzahl der Delegierten je Abteilung/Sektion zu erhöhen. Dies ist mit der Festlegung des Termins sofort den Abteilungen/Sektionen mitzuteilen.
 - c) Die zu wählenden Delegierten müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl mindestens 18 Jahre alt sein, müssen ihre Beitragspflicht gegenüber dem Sportverein im laufenden Jahr erfüllt haben und dürfen innerhalb des vergangenen sowie des laufenden Jahres nicht vom Vorstand gemäßregelt worden sein § 11 (3). Außerdem muss vor der Wahl das Einverständnis zur Wahl als Delegierter vorliegen.
 - d) Die Wahl der Delegierten erfolgt offen in den Sportgruppen sofort nach Bekanntgabe des Termins der Mitgliederversammlung. Bei mehr Kandidaten als Delegiertenplätze entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Führt die Abteilung/Sektion eine Abteilungsmitgliederversammlung durch, ist diese berechtigt, die Delegierten unter Beachtung der Sportgruppenzuordnung für die Vereinsdelegiertenversammlung zu wählen.
 - e) Die Delegierten haben zur Mitgliederversammlung den schriftlichen Nachweis der erfolgten Wahl vorzulegen - bestätigt durch zwei Unterschriften aus der Sportgruppe. Ein Nachweis aller Delegierten einer Abteilung/Sektion ist möglich - mit der Unterschrift der Abteilungsleiterin/des Abteilungsleiters und eines Mitglieds der Abteilung, welches nicht Delegierter ist.
 - f) Die Delegierten können Aufträge zum Verhalten auf der Mitgliederversammlung übertragen bekommen. Da sie aber als Vertreter aller Vereinsmitglieder Delegierte sind, besteht keine Verpflichtung, sich an diese Aufträge in der Mitgliederversammlung zu halten. Die gewählten Delegierten sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung des Vereins verpflichtet.
 - g) Nicht als Delegierte der Vereinsmitglieder gewählte Mitglieder sind auf der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt. Der Leiter der Mitgliederversammlung hat das Recht, nicht gewählte Mitglieder des Vereins ganz oder zeitweise als Beobachter oder Gäste zuzulassen.
 - h) Jeder Delegierte hat eine Stimme.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erscheinenden Mitglieder/Delegierten beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (9) Eine Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist erforderlich für:
- a) den Beschluss von Satzungsänderungen
 - b) die Auflösung des Vereins

- (10) Anträge können gestellt werden
- a) von jedem Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat,
 - b) vom Vorstand.
- (11) Anträge auf Satzungsänderungen müssen 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.
- (12) Über Anträge kann auf der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge zu Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
- (13) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§ 17 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Gewählt werden können alle Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, dürfen auf Antrag nur nach Zustimmung durch den Versammlungsleiter an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 18 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außer gerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

Der erweiterte Vorstand besteht aus

- a) dem Vorstand
 - b) dem Kassenwart
 - c) aus den Spartenleitern, sowie aus
 - d) bis zu 3 Beisitzern.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen/Sektionen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen, die mindestens bis zur nächsten Mitgliederversammlung gelten.
 - (3) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.
 - (4) Der Vorstand wird jeweils für fünf Jahre gewählt.
 - (5) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied zwischenzeitlich aus dem Amt, kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied bis zur satzungsmäßigen Neuwahl mit der kommissarischen Wahrnehmung der Funktion betrauen.
 - (6) Zur Unterstützung seiner Tätigkeit kann der Vorstand Mitglieder des Vereins mit folgenden Aufgaben betrauen:
 - a) Schriftführung
 - b) Beitragsverwaltung (Beitragswesen)
 - c) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

- d) Mitgliederbetreuung
- e) Betreuung der Sportstätten
- f) Werbung (Sponsoring)
- g) Sonstiges

Vereinsmitglieder, die einen dieser Posten innehaben, stehen dem Vorstand beratend zur Seite. Die Besetzung dieser Posten ist der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 19 Ehrenmitglieder

- (1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten auf der Mitgliederversammlung dem Vorschlag zustimmen.
- (2) Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

§ 20 Das Schiedsgericht

- (1) Rechtsorgan des Vereins ist das Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht entscheidet über Differenzen bzw. Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, über Beschwerden zu Beschlüssen des Vorstands bzw. der Abteilungsleitungen auf Antrag eines Mitglieds, einer Abteilungsleitung oder des Vorstands. Der Gegenstand des Antrags und das Ziel der Beschwerde sind schriftlich beim Schiedsgericht einzureichen und dürfen nicht in die Zuständigkeit von Fachverbänden bzw. ordentlichen Gerichten fallen.
- (3) Das Schiedsgericht setzt sich aus jeweils einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen. Der Vorsitzende wird für drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Im Falle der Bearbeitung einer Differenz im Verein beruft er zwei Beisitzer aus nichtbeteiligten Abteilungen/Sektionen für die Entscheidung.
- (4) Der Antrag an das Schiedsgericht setzt den betreffenden Beschluss nicht außer Kraft. Ist die Entscheidung des Schiedsgerichts dem bisherigen Beschluss entgegengesetzt, so sind die beteiligten Parteien verpflichtet, sich bis zur nächsten Mitgliederversammlung an den Spruch des Schiedsgerichts zu halten. Einsprüche gegen den Spruch des Schiedsgerichts entscheidet die nächste Mitgliederversammlung abschließend. Der Spruch des Schiedsgerichts ist schriftlich zu formulieren einschließlich der Begründung und den beteiligten Parteien zur Kenntnis zu geben.

§ 21 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei - vier Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstands oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen.

F sonstige Bestimmungen, Schlussbestimmungen

§ 22 Vereinsordnungen

- (1) Der Verein gibt sich Vereinsordnungen zur Regelung interner Vereinsabläufe.
- (2) Für den Erlass, die Änderung oder Aufhebung dieser Ordnungen ist das jeweilige Vereinsorgan zuständig.
- (3) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.

- (4) Folgende Vereinsordnungen können erlassen werden:
- a) Geschäftsordnung
 - b) Beitragsordnung gemäß § 14 Absatz 7
 - c) Versammlungs- und Wahlordnung (kann in die Geschäftsordnung einfließen)
 - d) Jugendordnung
 - e) Ehrenordnung
 - f) Finanzordnung
 - g) Sportstättennutzungsordnung
 - h) Abteilungsordnung gemäß § 8

Bei Bedarf können weitere Vereinsordnungen erlassen werden.

§ 23 Symbol des Vereins

Der Verein führt ein eigenes Symbol.

§ 24 Haftung

Aus Entscheidungen der Organe des Sportvereins können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden. Schadensansprüche gegenüber Dritten werden durch diese Regelung nicht berührt.

§ 25 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Stralsund mit der Maßgabe zu, es wiederum unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (3) Voraussetzung für die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung ist der schriftliche Antrag von mindestens drei Vierteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- (4) In der Versammlung müssen mindestens drei Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Auf diese Regelungen ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (5) Zur Beschlussfassung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (6) In der gleichen Versammlung sind die Liquidatoren zu bestellen.

§ 26 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 25.02.2012 als neue und alleinige Satzung beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Die bisherige Satzung des Vereins tritt damit außer Kraft.